

**Roteintragungen von UWIGA**Herrn/Frau Stadtv. KlettDezernat VI  
Stadtrat Dipl.-Ing. Dieter WenzelPostfach 11 10 61  
64225 DarmstadtWissenschaftsstadt  
DarmstadtAn die Vorsitzende des  
Planungs-, Bau- und Verkehrsausschusses  
Frau Brigitte Lindscheidüber das  
Büro der StadtverordnetenversammlungStadtrat  
Dipl.-Ing. Dieter WenzelTechnisches Stadthaus Bessunger Straße  
Bessunger Straße 125  
64295 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2307  
Telefax: 06151 13-2329  
E-mail: dezernatVI@darmstadt.de  
Datum: 30.11.2006

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
VI/61.4 zim**Fragen von Herrn Stadtverordneten Klett zum Fluchtlinienplan Nr. 286**

Sehr geehrte Frau Lindscheid,

Herr Stadtverordneter Klett (UWIGA) hat seine Fragen aus der Sitzung des Planungs-, Bau- und Verkehrsausschusses vom 28.11.2006 zum Fluchtlinienplan Nr. 286 schriftlich vorgelegt. Diese werden wie folgt beantwortet:

**Ist der Fluchtlinienplan bis zum Abschluss des Aufhebungsverfahrens geltendes Baurecht?**Der Fluchtlinienplan Nr. 286 gehört zu den nach dem Baugesetzbuch von 1960 übergeleiteten einfachen Bebauungsplänen und gilt bis zu seiner Aufhebung als Baurecht. Jedoch sind im Rahmen des geltenden Rechtes Abweichungen und Befreiungen hiervon möglich.**Wann wurde die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Schader-Stiftung“ erteilt?**Die Baugenehmigung wurde am 11.01.2006 erteilt.**Wann wurde mit dem Bau offiziell begonnen?**

Der Baubeginn erfolgte laut Baubeginnsanzeige am 07.08.2006.

**Hatte der Käufer Kenntnis von dem Fluchtlinienplan?**

Ja.

**Wenn ja, war dies Thema bei den Verkaufsverhandlungen?**Nein.

- 2 -

**Hatte die Bauverwaltung, Baurechtsamt und / oder das Stadtplanungsamt Kenntnis von der Existenz des Fluchtlinienplanes?**

Bauaufsichtsamt und Stadtplanungsamt hatten Kenntnis von der Existenz des Fluchtlinienplans Nr. 286.

**Wie ist der rote Eintrag „P.“ baurechtlich / planungsrechtlich auszulegen?**

Der rote Eintrag „P.“ ist im Fluchtlinienplan nicht erläutert. Eine Legende oder Zeichenerklärung gibt es in dem Plan nicht. Unter Umständen könnte die Bezeichnung „P.“ als Parkfläche gedeutet werden. Dies sagt jedoch nichts über öffentliche oder private Nutzung der Fläche aus.

**Wie ist die rote Strich-Punkt-Strich Abgrenzung mit Eintrag „Freiflächengrenze“ baurechtlich / planungsrechtlich auszulegen?**

Die Baugenehmigung beinhaltet eine Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 286 aus dem Jahr 1959. Der Zweck dieses Fluchtlinienplanes - planungsrechtliche Absicherung der Kreuzung Klappacher Straße / Karlstraße - ist seit Jahrzehnten erfüllt. Die Abweichung war und ist deshalb städtebaulich vertretbar. Die genehmigten Baufluchten orientieren sich an der Umgebungsbebauung.

Da das Planungsziel des Fluchtlinienplans seit langer Zeit realisiert ist, ist der Fluchtlinienplan Nr. 286 entbehrlich und folgerichtig aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

